

Allgemeine Vertragsbedingungen  
der Scoob Innovation UG (haftungsbeschränkt)  
für voteSCOPE  
(Stand 02.01.2021)

## 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1 Vertragspartner sind die Scoob Innovation UG (haftungsbeschränkt) (im folgenden „voteSCOPE“ oder „Lizenzgeber“ genannt), Zipfäckerstr. 24, 76275 Ettlingen (Amtsgericht Mannheim, HRB 737005) und der Kunde.
- 1.2 voteSCOPE ist eine vom Lizenzgeber entwickelte Plattform zur Begleitung, Dokumentation und Auswertung von digitalen Versammlungen.
- 1.3 Die genaue Funktionalität der Software als auch deren Ausgestaltung liegt im billigen Ermessen des Lizenzgebers und kann angepasst, verändert und weiterentwickelt werden. Dabei darf der mit dem Kunden auf Basis des jeweiligen Angebots vereinbarter Leistungsumfang jedoch nicht geschmälert werden.
- 1.4 Übergabe für die vertraglichen Leistungen des Lizenzgebers ist der Routerausgang des vom Lizenzgeber genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die technischen Anforderungen sind dem Kunden bekannt.
- 1.5 Diese AGB gelten für sämtliche Verträge des Lizenznehmers bezüglich der Plattform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn Ihnen im Einzelfall nicht oder nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.6 Soweit nicht ausdrücklich vorstehend erwähnt, schuldet der Lizenzgeber keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist der Lizenzgeber nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und / oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.

## 2 Nutzungsrechte

- 2.1 Der Lizenzgeber räumt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware mit dem unter 1. beschriebenen Leistungsgegenstand zu nutzen. Eine Überlassung der Vertragssoftware an den Kunden erfolgt nicht. Soweit der Lizenzgeber während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Der Lizenzgeber ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle in diesem Vertrag abweichend vereinbart wurde.
- 2.2 Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen, abzuändern, zurück zu entwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Lizenzgeber zugänglich zu machen.

- 2.3 Dem Kunden ist es untersagt über die vertragsmäßige Software massenhafte Werbemails (sog. Spam) zu versenden. Sollte der Kunde gegen die Regelung verstoßen, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Software für den Kunden umgehend zu sperren. Kosten, die dem Lizenzgeber durch schuldhaften Verstoß des Kunden entstehen, sind vom Kunden zu übernehmen.
- 2.4 Im Falle einer unberechtigten Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung hat der Kunde den Lizenzgeber auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Name und Anschrift mitzuteilen.
- 2.5 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware ohne Verschulden des Lizenzgebers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Der Lizenzgeber wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung der Kosten gemäß des jeweiligen Angebots, welche die Leistung betreffen, die von der Beeinträchtigung der Schutzrechte Dritter betroffen ist, verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

### **3 Pflichten des Kunden**

- 3.1 Der Kunde wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.
- 3.2 Der Kunde wird dem Lizenzgeber einen Mitarbeiter benennen, der die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen kann und als berechtigt gilt, Entscheidungen rechtsverbindlich zu treffen. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Lizenzgeber wird keiner weiteren, außer der benannten Person Auskunft erteilen oder Zugang zum System verschaffen. Insofern hat der Kunde selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Lizenzgeber im Urlaub- oder Krankheitsfall eine Vertretung der benannten Person bekannt ist, die mit den gleichen Rechten ausgestattet ist, wie der eigentliche Ansprechpartner. Die Ansprechpartner des Kunden werden im Rahmen der Registrierung benannt.
- 3.3 Der Kunde wird die ihm, bzw. den Nutzern, zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Nutzer Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Kunde zu Schadensminderungszwecken verpflichtet, den Lizenzgeber umgehend hiervon zu informieren. Der Kunde wird darüber hinaus die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand greift. Auch im Übrigen wird der Kunde sämtliche datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen beachten.

- 3.4 Der Kunde wird darüber hinaus die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand greift. Auch im Übrigen wird der Kunde sämtliche datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen beachten.
- 3.5 Bei einem schwerwiegenden oder anderen Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist der Lizenzgeber berechtigt, nach ihrer Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die dem Lizenzgeber durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann der Lizenzgeber dem Kunden zu den jeweils bei dem Lizenzgeber gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er Lizenzgeber gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## 4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung für die Nutzung der Vertragssoftware und aller weiteren Leistungen regelt das jeweilige Leistungspaket des Lizenzgebers und die Beauftragung durch den Kunden.
- 4.2 Alle von Lizenzgeber genannten Kosten (Preise) verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Rechnungen des Lizenzgebers sind grundsätzlich 7 Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 4.3 Die Abrechnung einer Leistung findet im Monat der Buchung durch den Kunden der SaaS-Software „voteSCOPE“, die dem Kunden angezeigt wird. Die Angegebenen Preise sind sofort und ohne Abzug fällig.
- 4.4 Soweit der Lizenzgeber weitere im jeweiligen Leistungspaket bzw. in diesem Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen erbringt, gelten hierfür die jeweils beim Lizenzgeber gültigen Kosten, die vom Kunden jederzeit bei dem Lizenzgeber erfragt werden können.
- 4.5 Zum Ausgleich von gestiegenen Personal- und sonstigen Kosten hat der Lizenzgeber das Recht, die Kosten für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern. Eine solche Änderung ist jedoch nur einmal jährlich zulässig. Der Lizenzgeber wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass der Kunde die Erhöhung nicht akzeptiert, ist er berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des aktuellen Vertragslaufzeit zu kündigen, soweit die Erhöhung mehr als 10 % der bisherigen Kosten ausmacht. Im Fall der Kündigung gelten die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht erhöhten Kosten.

## 5 Verzug

- 5.1 Während eines Zahlungsverzugs des Kunden in nicht unerheblicher Höhe (mind. Eine Rechnung) ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang zu der Vertragssoftware zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die angefallenen Kosten zu zahlen.
- 5.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der angefallenen Kosten bzw. eines nicht unerheblichen Teils derselben; oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Kosten in Höhe eines Betrages, der die Kosten für zwei Monate erreicht, in Verzug, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit anfallenden monatlichen Kosten zu verlangen.
- 5.3 Der Schadensersatzanspruch ist höher oder niedriger zu setzen, wenn der Lizenzgeber einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 5.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt dem Lizenzgeber vorbehalten.
- 5.5 Gerät der Lizenzgeber mit der betriebsfähigen Bereitstellung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 7. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lizenzgeber eine von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält.

## 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Der Lizenzgeber kann die Leistung jederzeit ergänzen oder in einer für den Kunden zumutbaren Weise ändern. Die Leistung der Software darf allerdings in ihrem Funktionsumfang gegenüber diesem Vertrag bzw. dem jeweiligen vom Kunden angenommenen Angebot nur gekürzt werden, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z. B. durch Störung der Leistungserbringung durch Subunternehmer, und die ursprünglichen Leistungsmerkmale im Wesentlichen erfüllt bleiben. Der Lizenzgeber wird den Kunden über die Änderung, wenn möglich vier Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail hinweisen.

## 7 Mängelhaftung

- 7.1 Für Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen haftet der Lizenzgeber nach Maßgabe dieser Ziffer 7, soweit Beeinträchtigungen nicht auf Einschränkungen der Verfügbarkeit beruhen.
- 7.2 Sind die vom Lizenzgeber nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird der Lizenzgeber innerhalb angemessener Frist und nach Zugang einer Mängelrüge die Leistungen nach ihrer Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Unter einem Mangel im Sinne dieses Vertrages wird eine wesentliche Einschränkung der Funktionalität der vertragsgegenständlichen Software verstanden. Beim Einsatz von Software Dritter, die der Lizenzgeber zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, besteht die Mängelhaftung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Service Packs.

- 7.3 Schlägt die Nachbesserung aus Gründen, die der Lizenzgeber zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallene monatliche Vergütung beschränkt.
- 7.4 Der Kunde wird dem Lizenzgeber unverzüglich von aufgetretenen Mängeln schriftlich oder per E-Mail unterrichten.
- 7.5 Der Kunde wird dem Lizenzgeber bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die den Lizenzgeber zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
- 7.6 Weitergehende und andere als in dieser Ziffer 7 ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht, soweit der Lizenzgeber nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen weitergehend haftet.

## **8 Haftung**

Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwareprodukte so zu erstellen, dass sie in allen Systemumgebungen und in Kombination mit anderen Softwareprodukten stets fehlerfrei arbeiten. Der Lizenzgeber übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass das Softwareprodukt den Anforderungen und Zwecken des Auftraggebers genügt und mit anderen vom Auftraggeber verwendeten Softwareprodukten fehlerfrei zusammenarbeitet. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber das Softwareprodukt Dritten zur Verfügung stellt

Der Lizenzgeber haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschließend wie folgt:

- 8.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – vor allem der Unterschreitung der zugesicherten Verfügbarkeit - ist die Ersatzpflicht begrenzt auf maximal die Höhe der laufenden Kosten und im Eintrittsfall anteilig zu berechnen.
- 8.2 Bei schuldhaftem Datenverlust oder Datenbeschädigung ist die Haftung begrenzt auf denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
- 8.3 Die Haftungsbegrenzung unter 8.1. gilt nicht für Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.4 Der Lizenzgeber haftet unter keinen Umständen für indirekte oder zufällige Sonder- oder Folgeschäden gleich welcher Art, die sich aus der Nutzung oder verhinderten Nutzung des gelieferten Softwareprodukts oder der erbrachten Leistung (außer bei Verletzung des Datenschutzes durch Handlungen von Mitarbeitern des Lizenzgebers) ergeben, einschließlich etwaiger Schäden aus dem Verlust geschäftlichen Ansehens, von Arbeitsunterbrechung, Computerversagen, sonstiger Betriebsstörungen, entgangenen Umsätzen oder Gewinnen, selbst dann nicht, wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- 8.5 Weitergehende und andere als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Recht, sind ausgeschlossen, soweit nicht im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergehend gehaftet wird.

## **9 Schutzrechte Dritter**

Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von dem Lizenzgeber erbrachten Leistungen wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter gerichtlich verurteilt wird, stellt der Lizenzgeber den Kunden von diesen Ansprüchen unter folgenden Voraussetzungen frei:

- 9.1 Der Kunde benachrichtigt den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat, und
- 9.2 der Kunde räumt dem Lizenzgeber die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ein. Insbesondere wird der Kunde kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgeben, und der Kunde unterstützt den Lizenzgeber bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.
- 9.3 Über die Freistellungsverpflichtung nach dieser Ziffer 9 hinaus, ist der Lizenzgeber dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn dem Lizenzgeber an der Verletzung ein Verschulden trifft.
- 9.4 Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 9 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Kunde eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von dem Lizenzgeber nicht im Rahmen dieses Vertrages oder in sonstiger Weise schriftlich genehmigt wurde oder die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt, oder sie mit Hard- oder Software kombiniert, die nicht den Erfordernissen entspricht.

## **10 Datenschutz und Datensicherheit**

- 10.1 Beide Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 10.2 Beide Vertragspartner werden darüber hinaus die Bestimmungen, die für die Auftragsdatenverarbeitung und für das Rechenzentrum anwendbar sind, beachten und werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO treffen.
- 10.3 Zur weiteren Regelung wird ein gesonderter Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien geschlossen.

## **11 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- 11.1 Der Vertrag tritt mit der Bestellung durch den Kunden in Kraft.
- 11.2 Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Es besteht Einverständnis zwischen den Vertragsparteien, dass die Kündigung dieses Rahmenvertrages sämtliche Einzelverträge, die auf Basis dieses Vertrages geschlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen, umfasst.
- 11.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn: ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist beseitigt, oder einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt (vgl. Ziffer 12) nicht zumutbar ist, oder über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.



- 11.4 Bei einem schwerwiegenden oder anderen Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist der Lizenzgeber berechtigt, nach ihrer Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die dem Lizenzgeber durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann der Lizenzgeber dem Kunden zu den jeweils beim Lizenzgeber gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er Lizenzgeber gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 11.5 Noch ausstehende Dienstleistungskosten aus den unter diesen Vertrag fallenden Einzelverträgen (Workshops, Schulungen, Individualentwicklungen usw.), die auf Wunsch des Kunden anteilig monatlich abgerechnet werden, sind mit Wirksamkeit der Kündigung in Summe sofort fällig.
- 11.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Vertragsparteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Hierzu wird der Lizenzgeber die Daten des Kunden unverzüglich löschen und sämtliche angefertigte Kopien vernichten.
- 11.7 Die Kündigung nach diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 12 Höhere Gewalt

- 12.1 Der Lizenzgeber ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
- 12.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten z. B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom Lizenzgeber nicht zu vertretende Umstände.
- 12.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und die andere Vertragspartei in gleicher Weise zu informieren, sobald das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht.

## 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, sind schriftlich niederzulegen.
- 13.2 Die Vertragsparteien können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.
- 13.3 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierender Rechtsbeziehungen die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von voteSCOPE. voteSCOPE ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

- 13.5 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine Andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- 13.6 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen seitens des Lizenzgebers sind mit Abschluss dieses Vertrages nichtig, sofern sie nicht Bestandteil dieses Vertrages oder Teil einer Anlage sind. Dies gilt auch und vor allem für zugesicherte Eigenschaften und Leistungen.
- 13.7 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Kunde kann seine Forderung aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte abtreten.